

Dunkle Arbeitskleidung in Konditorei?

Berlin (mm) Die Angemessenheit der Arbeitsbekleidung unterliegt keinen Farbkriterien. Mitarbeiter einer Konditorei müssen nicht zwingend helle Arbeitskleidung tragen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Berlin (Az.: 14 K 342/11)

Die Betreiberin einer Konditorei stattet ihre Mitarbeiter im Verkaufsbereich mit Arbeitskleidung aus, die aus einer schwarzen Bluse bzw. Oberhemd und einer bordeauxroten Wickelschürze besteht. Das zuständige Bezirksamt ordnete im Februar 2011 an, die Arbeitskleidung müsse hell sein, damit Verunreinigungen schnell und leicht erkennbar seien. In der Begründung hieß es u.a. dass im Tätigkeitsbereich der betreffenden Mitarbeiter Lebensmittel portioniert und behandelt würden, die unter anderem nicht durchgegartes Cremefüllungen enthielten und daher ein Infektionsrisiko darstellen könnten.

Die Betreiberin der Konditorei hatte hiergegen eingewandt, ihre Mitarbeiter würden stets angewiesen, saubere Arbeitskleidung zu tragen und unterlägen insoweit auch einer Kontrolle. Im Übrigen sei dunkle Arbeitskleidung nicht als ungeeignet anzusehen, da insbesondere die in ihrem Bereich auftretenden Verschmutzungen mit hellen Flecken von Mehl bzw. von hellen Cremes auf dunkler Kleidung leichter zu erkennen seien als auf heller Kleidung. Im Widerspruchsbescheid verwies die Behörde weiter auf die DIN-Norm 10524:2004-05 über Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben.

Das Verwaltungsgericht Berlin folgte den Argumenten der Betreiberin der Konditorei und gab der Klage gegen die Verfügung statt. Dunkle Arbeitskleidung verstoße nicht gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben, insbesondere nicht gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Anhang II Kapitel VIII 1. Diese sehe lediglich vor, dass Personen, die in einem Bereich arbeiteten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen werde, ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten müssten. Diese hätten geeignete und saubere Arbeitskleidung sowie erforderlichenfalls Schutzkleidung zu tragen. Die Farbe der Arbeitsbekleidung sei aber laut den Berliner Richtern kein Kriterium für deren Angemessenheit. Letztlich sieht auch die genannte DIN-Norm nicht die Verwendung ausschließlich heller Arbeitskleidung vor, sondern erklärt diese für vorzugswürdig.

Ob der Lebensmittelunternehmer allerdings ggf. bei dunkler Arbeitskleidung strengeren Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherstellung der Reinlichkeit der getragenen Arbeitskleidung unterliege als bei heller Arbeitskleidung war nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheides und wurde daher vom Gericht nicht geprüft.

Das Urteil vom 26.07.2012 ist seit dem 03.09.2012 rechtskräftig.